



Gemeinde Sennwald

Gebührentarif

zum

Abwasserreglement [AbwR]

erlassen durch den Gemeinderat am 02. Februar 2024

Der Gemeinderat Sennwald erlässt - gestützt auf Art. 32 des Abwasserreglementes [AbwR] vom 12. Januar 2004 - folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Grundgebühr [Art. 26ff AbwR]

Die Grundgebühr, zonengewichtet nach Grundstücksfläche [Art. 27 Abs.1 AbwR], beträgt Fr. -.30 pro m².

Grundstücke ausserhalb der Bauzonen [Art. 27 Abs.3 AbwR]

für Grundstücke *ausserhalb* der Bauzone (und damit nicht zonengewichtet), welche Abwasser ableiten, wird ein Pauschalansatz festgelegt, welcher sich nach der Gebäudefläche + der befestigten Fläche berechnet:

- bis 500m ²	Fr. 107.-
- 501 - 1'000m ²	Fr. 154.-
- 1'001 - 2'000m ²	Fr. 231.-
- 2'001 - 5'000m ²	Fr. 385.-
- 5'001 - 10'000m ²	Fr. 539.-
> 10'001m ²	Fr. 770.-

Herabsetzung in der Wohnzone [Art. 28 AbwR]

Grundstücke, welche eine Fläche von über 2'000m² besitzen, werden auf maximal 2'000m² reduziert.

Herabsetzung in der Industriezone, Industrie-Gewerbezone, Zone für öffentliche Bauten und Wohn-Gewerbezone

Diese Grundstücke werden auf die Anteile Gebäudefläche und befestigte Fläche reduziert (keine Anrechnung von z.B. Wiese, Wald etc.), das Minimum beträgt jedoch 2'000m² (ausser die Gesamtfläche liegt schon tiefer).

Strassen [Art. 27 Abs.2 AbwR]

Für Strassen in der Gemeinde, welche sich in der Bauzone befinden und entwässert werden, wird ein Ansatz je Laufmeter erhoben:

<u>Kategorie</u>	<u>Ansatz je Laufmeter</u>
Strasse I. Klasse	Fr. 5.00
Strasse II. Klasse	Fr. 3.80
Strasse III. Klasse	Fr. 2.60

Verkehrsflächen

Es handelt sich um befestigte Flächen, welche in der zonengewichteten Fläche eines Grundstücks nicht berücksichtigt sind, aber Abwasser anliefern. Meist sind es Erschliessungsstrassen, welche den Wohnparzellen nicht zuparzelliert sind.

<u>Kategorie</u>	<u>Ansatz je Laufmeter</u>
Verkehrsflächen	Fr. 1.20

Art. 2 Schmutzwassergebühr [Art. 29ff AbwR]

Wird von einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Diese beträgt Fr. 2.00 pro m³.

Bei der Bemessung nach der frachtmässigen Belastung und der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge beträgt die Schmutzwassergebühr Fr. 2.00 pro m³ Abwasser, multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor F nach der Richtlinie des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) über die Finanzierung der Abwasserversorgung.

Art. 2a Kein Wasserzähler [Art. 29 AbwR]

Die Pauschalen betragen:

Pro Person im Haushalt	50 m ³
Landwirtschaftsbetrieb (Haus)	250 m ³
Wohnhäuser mit teilweisem Anschluss	100 m ³
Ferienhäuser	30 m ³

Art. 3 Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Gebühren verstehen sich *exkl.* Mehrwertsteuer.

Art. 4 Stichtag [Art. 25 AbwR]

Als Stichtag wird der Zeitpunkt der Rechnungsstellung festgelegt.

Art. 5 Aufhebung des bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 03. Februar 2023 wird *aufgehoben*.

Art. 6 Inkrafttreten

Der Gebührentarif wird ab 01. Januar 2024 angewendet.

vom Gemeinderat Sennwald erlassen am: 02. Februar 2024

GEMEINDERAT SENNWALD

Der Gemeindepräsident:

Bertrand Hug



Die Ratsschreiberin:

Petra Graf

